

der Moralthologie Rigorist, ward geboren 1641 zu Altiwillar in der (1801 aufgelösten) Diöcese Condom im jetzigen Gers-Departement. Sobald er das gehörige Alter erreicht hatte, trat er auf Veranlassung des P. Vincent Baron O. Pr. zu Toulouse in den Dominicanerorden und legte am 2. Februar 1657 die Gelübde ab. Schon während seiner philosophischen und theologischen Studien zeichnete er sich vor seinen Mitschülern aus durch die Klarheit und Schärfe seines Verstandes, durch sein glückliches Gedächtniß, sowie durch seine Gewandtheit und Eleganz im Ausdrucke. Die großen Erwartungen, die man von ihm hegte, rechtfertigte er glänzend, als er, noch nicht ganz 24 Jahre alt, in Albi Philosophie zu dociren hatte. Von da zurückgekehrt, lehrte er zu Toulouse und später an verschiedenen bischöflichen Seminararien Theologie. Während er mit der Ausarbeitung eines theologischen Werkes beschäftigt war, schickte ihn der General seines Ordens nach Paris; von da begab er sich zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit auf einige Zeit nach Beauvais. Trotz seines asthmatischen Leidens hielt er auf Einladung des Bischofs von Beauvais im Städtchen Creil 1674 täglich die herkömmlichen Adventspredigten. Nachdem er noch am Christfeste gepredigt hatte, starb er bereits am Stephanstage 26. December 1674, und wurde in der Pfarrkirche zu Creil beerdigt. Das noch heutzutage sehr geschätzte theologische Werk, mit dessen Veröffentlichung sich Contenson beschäftigte, ist eine Dogmatik in Verbindung mit der Moral und führt den Titel *Theologia mentis et cordis seu speculatio universae s. doctrinae pietate temperata, e Patribus, doctores potissimum angelico, derivata*, Lugduni 1673 bis 1676, t. 9 in 12°; *ibid.* 1687, voll. 2 in fol.; Venetia 1727, voll. 2 in fol.; Coloniae Agr. 1722, voll. 2 in fol.; Taurini 1768, voll. 4 in 4°. Leider konnte er sein Werk nicht mehr ganz vollenden; nachdem er den größeren Theil des *Tractatus De Poenitentia* zum Drucke befördert hatte, erlitt ihn der Tod. Was vom Bußsacramente noch fehlte, ergänzte aus den Aufzeichnungen Contenson's sein Ordensgenosse Massoulié, der auch die *Tractate* über die letzte Selung, die Priesterweihe und die Ehe selbständig hinzufügte. Aus dem Gebiete der Moral hat Contenson nur die *Materien De actibus humanis eorumque moralitate, De bonitate et malitia actus moralis, De novello probabilitatis commento, De virtutibus, De vitiis et peccatis* behandelt. Die *Dissertation De justitia et jure* ist ein Zusatz der Turiner Ausgabe, welche letztere vor einigen Jahren unverändert abgedruckt worden ist von E. Vivès, Paris 1876, voll. 4. Wie schon der Titel besagt, ist Contenson's Buch für Verstand und Herz zugleich berechnet, insofern an die theoretische Erörterung der einzelnen Lehrpunkte (*apocalationes*) immer auch die in denselben liegenden ascetischen Momente in der Form von Betrachtungen (*reflexiones*) angereicht werden. (Die „*reflexiones*“ fehlen übrigens in den nicht

aus der Feder Contenson's stammenden *Materien*.) Wegen der genannten Einrichtung wurde die *Theologia mentis et cordis*, welche sich überdies noch durch Klarheit der Darstellung und Glanz der Diction auszeichnet, vielfach den Predigern und Seelsorgern empfohlen. Gegenüber diesen Vorzügen darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß Contenson leicht übertrieben lebhaft, ja sogar bitter und heftig wird, wenn er gegnerische Ansichten, besonders die der Probabilisten, zu bekämpfen sucht. Dem Probabilismus, welchen er für die Quelle alles Unheiles und den Ursprung aller Häresen hält, widmet er in der *Dissertation De novello probabilitatis commento* eine 112 Quartseiten füllende Kritik und Widerlegung. In Fragen der Moralthologie gehört Contenson schon nach eigenem Geständnisse, noch mehr aber nach dem Urtheile des Fr. A. Zacharia S. J. (*Dissertat. prolog. ad Alphons. de Lig. theol. moral., P. III, c. 1, n. 3*), des hl. Alfons (Theol. moral. lib. IV, n. 547) und anderer bewährter Theologen zu den Rigoristen. Lacroix S. J. (Theolog. mor. I, n. 327) sagt von ihm: . . . Contensonus etiam raptus est impetu, sententiam enim benignam vocat errorem intolerabilem, ab Ecclesia confingendam potius quam sententias Jansenii. (Vgl. Quétif et Echard II, 656—657. 770; Hurter, Nomenclator II, 32—33; Werner, Der hl. Thomas von Aquino III, 145. 365. 375. 377.) [Fünftes.]

Contract, socialer (Gesellschaftsvertrag), eine Theorie der Staatswissenschaft. Die durch Baco von Verulam begründete einseitig empirische Richtung führte in Verbindung mit den religiösen und politischen Wirren der letzten Jahrhunderte zu einer grundfalschen Auffassung der menschlichen Gesellschaft und ihrer wesentlichen Grundlagen. Man fingirte einen gesellschaftslosen Naturzustand des Menschen und suchte die Vermittelung des Ueberganges zu gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnissen in einer Art von Contract. Die Vertragstheorie war zwar schon früher aufgetaucht, aber die Naturstandstheoretiker waren es, die sie mit Vorliebe aufgriffen und eigenthümlich gestalteten, insbesondere Hobbes in England und Rousseau in Frankreich (s. d. Artt.). Die von dem letzteren in seinem Werke *Du contrat social ou principes du droit publique* entwickelte Theorie ist in der Regel gemeint, wenn vom Socialcontract die Rede ist. Sie hat den ausgebehnlichsten und nachhaltigsten Einfluß gewonnen, und es ist daher der Mühe werth, ihren Gehalt etwas genauer zu prüfen. Nach Rousseau's Ansicht ließ der Mensch durch die Bedürfnisse, welche bei fortschreitender Entwicklung der Vernunft erwachten, sich bestimmen, den ursprünglichen ungeselligen Zustand mit einem geselligen zu vertauschen. Dieß konnte nur durch einen Staatsvertrag geschehen, in welchem die Freiheit des Einzelnen gewahrt blieb; denn diese ist untastbar und kann niemals veräußert werden. Den Staatsvertrag hat man sich so zu denken,